Antrag 45/I/2020 SPD-Ortsverein Stahnsdorf Der/Die Landesparteitag möge beschließen:

Keine "Scheinkandidaturen" bei Kommunalwahlen

- 1 Die Wahl von Landrät*innen in Kreistage sowie
- 2 Oberbürgermeister*innen und Bürgermeister*in-
- 3 nen in Stadtverordnetenversammlungen oder
- 4 Gemeindevertretungen soll gesetzlich beschränkt
- 5 werden.

6

7 Begründung

- 8 Regelmäßig kandidieren Landrät*innen und (Ober-
- 9)Bürgermeister*innen auf den Listen ihrer Partei-
- 10 en und Wählergruppen für Kreistage, Stadtver-
- 11 ordnetenversammlungen oder Gemeindevertretun-
- 12 gen. Sie stellen sich zur Wahl, um auf diese Weise
- 13 Stimmen für ihre Parteien und Wählergruppen zu
- 14 ziehen und verhelfen damit letztlich nicht gewähl-
- 15 ten Nachrückern zu einem Mandat. Dadurch wird
- 16 der Wählerwille maßgeblich verändert und Mehr-
- 17 heiten in den ehrenamtlichen Vertretungen teilwei-
- 18 se verschoben. Viele Bürger*innen halten dies für
- 19 "Trickserei" oder "Wählertäuschung".
- 20 Die Kandidaturen von (Ober-)Bürgermeister*innen
- 21 und Landrät*innen für die Wahl der Gemeinderats-
- 22 und Kreistagsmitglieder sind derzeit zulässig,
- 23 da die Inkompatibilitätsregelungen in § 12 Bbg-
- 24 KWahlG keine Wählbarkeitsausschließungsgründe
- 25 oder Wählbarkeitshindernisse, sondern lediglich
- 26 Amtsantritts-hindernisse, beinhalten.
- 27 Dies entspricht grundsätzlich auch dem herkömm-
- 28 lichen Verständnis zur Einschränkung der Wählbar-
- 29 keit von Angehörigen des öffentlichen Dienstes im
- 30 Sinne des Artikel 137 Absatz 1 GG. Nach der da-
- 31 zu ergangenen Rechtsprechung des Bundesverfas-
- 32 sungsgerichts dürfen Inkompatibilitätsvorschriften
- 33 grundsätzlich nicht zum Ausschluss der Wählbarkeit
- 55 Grandsatzhen ment zann Adssemass der Wanne
- 34 für kommunale Vertretungen führen.
- 35 Bei den Landrät*innen und (Ober-
- 36)Bürgermeister*innen gibt es jedoch eine besondere
 - 7 Sach- und Rechtslage. Denn bei dieser Personen-
- 38 gruppe verhindert ein Verbot der Wählbarkeit –
- 39 anders als bei allen anderen Kandidat*innen -
- 40 gerade nicht die Möglichkeit, Mitglied in den Ver-
- 41 tretungen ihrer Gebietskörperschaften zu werden.
- 42 Denn sie sind bereits durch ihr Amt stimmberech-
- 43 tigte Mitglieder dieser Vertretungen (siehe § 27

Empfehlung der Antragskommission Ablehnung

Einschränkungen rechtlich nicht möglich

- 44 Absatz 1 Satz 1 BbgKVerf) und bleiben es sogar
- 45 auch dann, wenn sie bei einer Wahl nicht gewählt
- 46 würden.
- 47 Die SPD-Fraktion im brandenburgischen Landtag
- 48 sollte deshalb rechtzeitig vor der nächsten Kommu-
- 49 nalwahl mit einer Gesetzesänderung zur Verhinde-
- 50 rung von sog. "Scheinkandidaturen" initiativ wer-
- 51 den.